



Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal

- Beschlüsse der 4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 09.12.2014.....Seite 2
- Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 19.12.2014.....Seite 3
- Öffentliche Bekanntmachung zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister
gemäß Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 17. Januar 2006 (GVBl. I/06, S. 6) in der jeweils gültigen Fassung.....Seite 6
- Einstellung des Planfeststellungsverfahrens für den Umbau der Anschlussstelle (AS) Genshagen, Autobahn (A) 10, km 70,7
einschließlich Anpassung der A 10 von km 70,254 bis km 71,000 und der Kreisstraße (K) 7241 von Bau-km 0+000,000
(Abs. 10, km 3,693) bis Bau-km 0+134,125 (Abs. 10, km 3,559) und von Bau-km 0+009,780 (Abs. 20, km 0,335) bis Bau-km
0+138,000 (Abs. 20, km 0,207) einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den
Gemarkungen Genshagen und Löwenbruch (Stadt Ludwigsfelde) sowie Märtensmühle und Woltersdorf
(Gemeinde Nuthe-Urstromtal) im Landkreis Teltow-FlämingSeite 7

Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen

- Verordnung zur Beschränkung des Verbringens bestimmten Geflügels (Geflügelverbringungsbeschränkungsverordnung –
GeflVerbBeschränkV) vom 22. Dezember 2014.....Seite 7
- Satzung der Jagdgenossenschaft "Stülpe" im Landkreis Teltow-FlämingSeite 8
- Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (Windpark Kemnitz) in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Kemnitz
Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 20. Januar 2015.....Seite 12

– Amtliche Bekanntmachungen –

Beschlüsse der 4. Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 09.12.2014

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal hat in ihrer Sitzung am 09.12.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

Öffentlicher Teil

- **Beschlussvorlage Drucksache Nr. 2014/093 –
Beschluss Nr. 070/2014
Wahl des Ortsvorstehers für den Ortsteil Lynow**

Die Gemeindevertretung wählt in geheimer Wahl mit 15 Ja-Stimmen einstimmig

Herrn Heinz Kroll

wohnhaft in OT Lynow
Zur Siedlung 10
14947 Nuthe-Urstromtal

zum Ortsvorsteher für den Ortsteil Lynow.

- **Beschlussvorlage Drucksache Nr. 2014/080 –
Beschluss Nr. 071/2014
Zustimmung zur überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung für die Gewerbesteuerumlage**

Die Gemeindevertretung beschließt mit 13 Ja-Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen einstimmig, der überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung für die Gewerbesteuerumlage i.H.v. 42.792 Euro zuzustimmen.

- **Beschlussvorlage Drucksache Nr. 2014/078.4 –
Beschluss Nr. 072.1/2014
Haushaltssicherungskonzept 2015**

Die Gemeindevertretung beschließt mit 11 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen bei 2 Stimmenthaltungen mehrheitlich das dieser Verwaltungsvorlage als Anlage beigefügte Haushaltssicherungskonzept 2015.

- **Beschlussvorlage Drucksache Nr. 2014/078.5 –
Beschluss Nr. 072.2/2014
Erlass der Haushaltssatzung 2015**

Die Gemeindevertretung beschließt mit 12 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Stimmenthaltung mehrheitlich die Haushaltssatzung 2015 in der Entwurfsfassung vom 01.10.2014 unter Berücksichtigung der Verschiebung der Baumaßnahme Neubau einer Trauerhalle Berkenbrück in das Haushaltsjahr 2016.

- **Beschlussvorlage Drucksache Nr. 2014/090 –
Beschluss Nr. 073/2014
Erlass der Satzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ sowie des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremnitz-Neugraben“**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig die der Verwaltungsvorlage als Anlage 1 beigefügte Satzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände

„Dahme-Notte“ und „Nuthe-Nieplitz“ sowie des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremnitz-Neugraben“.

- **Beschlussvorlage Drucksache Nr. 2014/079.1 –
Beschluss Nr. 074/2014
Beratung und Erlass der Neufassung der „Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthallen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zu nichtschulischen Zwecken“**

Auf Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Soziales und Kultur beschließt die Gemeindevertretung mit 13 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen mehrheitlich, die der Verwaltungsvorlage als Anlage 1 beigefügte „Benutzungs- und Entgeltordnung für die Sporthallen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal zu nichtschulischen Zwecken“ zu erlassen.

- **Beschlussvorlage Drucksache Nr. 2014/088.1 –
Beschluss Nr. 075/2014
Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, die der Verwaltungsvorlage als Anlage 1 beigefügte Neufassung der „Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ zu erlassen.

- **Beschlussvorlage Drucksache Nr. 2014/077.4 –
Beschluss Nr. 076/2014
Grundstück in Woltersdorf, Flur 4, Flurstücke 285 und 113
hier: Teilungsvorschlag zur Schaffung von Eigenheimgrundstücken**

Die Gemeindevertretung beschließt im Ergebnis der Beratung des Ausschusses für Bauen, Planung und Umwelt einstimmig, die Variante 2 (Anlage 1) zur Verwaltungsvorlage als Teilungsvorschlag für das Grundstück in Woltersdorf, Flur 4, Flurstücke 285 und 113 zu verwenden und die Verwaltung aufzufordern, die erforderliche Teilungsvermessung in Auftrag zu geben.

- **Beschlussvorlage Drucksache Nr. 2014/092 –
Beschluss Nr. 077/2014
Antrag auf landesplanerische Stellungnahme zum Planvorhaben „Quarzsand Frankenfelde“ der Heidelberger Sand und Kies GmbH
hier: Entscheidung über die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens (ROV)**

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, im Rahmen der gemeindlichen Stellungnahme die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens für das geplante Bauvorhaben „Quarzsand Frankenfelde“ und gleichfalls die ausschließliche Anbindung des Vorhabens über den Waldweg, Gemarkung Frankenfelde, Flur 2, Flurstück 9, zu fordern.

- **Beschlussvorlage Drucksache Nr. 2013/034.3 –
Beschluss Nr. 078/2014
Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)**

— Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen —

Antrag der Firma UKA Meißen auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen im Windpark Kemnitz in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Kemnitz, Reg.-Nr. 50.018.00/13/1.6.2V/RS hier: Erneute Behördenbeteiligung auf Grund Zurückziehung der WEA 4 und WEA 5 und damit erneute Abgabe einer Stellungnahme der Gemeinde nach § 63 Abs. 3 BbgBO

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, auch für die verbleibenden WEA 1-3 das gemeindliche Einvernehmen zu versagen. Die bisherige ablehnende Begründung wird weiterhin aufrechterhalten.

- **Beschlussvorlage Drucksache Nr. 2013/067.2 – Beschluss Nr. 079/2014**
Anhörungsverfahren im Rahmen der Planfeststellung Ausbaustrecke Berlin-Dresden, PA 4.2 Bf Golßen – Bf Luckau Uckro (a), Bahn-km 60,500 bis 75,000 der Eisenbahnstrecke 6135 Berlin-Elsterwerda, einschließlich landschaftspflegerischer Begleitplan, Gesch. Z. 1133-AHB-710.13
hier: Erneute Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren zur Änderung der Unterlagen

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, an der bereits 2013 abgegebenen ablehnenden Stellungnahme zur Aufforstung einer Grünlandfläche in der Gemarkung Schöneeweide festzuhalten.

Für die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann als Alternative die Sanierung des Dorfteiches in Hennickendorf, Flur 8, Flurstück 55, dem Landesamt für Bauen und Verkehr für die Planfeststellung Ausbaustrecke Berlin-Dresden, PA 4.2 Bf Golßen – Bf Luckau Uckro (a), Bahn-km 60,500 bis 75,000 der Eisenbahnstrecke 6135 Berlin-Elsterwerda, vorgeschlagen werden. Die Machbarkeit wurde durch die Gemeinde nicht geprüft.

Beschlussvorlage Drucksache Nr. 2014/094 – Beschluss Nr. 080/2014
Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses, Gemarkung Dobbrikow, Flur 3, Flurstück 15
hier: Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 63 Abs. 3 BbgBO und § 36 BauGB

Die Gemeindevertretung beschließt einstimmig, den Tagesordnungspunkt zurückzustellen.

Ruhlsdorf, den 15.01.2015

*Nestler
Bürgermeisterin*

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 19.12.2014

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) i. V. m. §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, Nr. 08, S. 174, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, Nr. 32) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal in ihrer Sitzung am 09.12.2014 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Gebührentatbestand**

- (1) Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme besonderer Leistungen der Verwaltung (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten) Verwaltungsgebühren im Bereich der Selbstverwaltungsangelegenheiten nach Maßgabe des in der Anlage enthaltenen Gebührenverzeichnisses, wenn der Beteiligte die besonderen Leistungen beantragt hat oder diese ihn unmittelbar begünstigen.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften oder sonstiger Satzungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal bleibt unberührt.

**§ 2
Gebührenfreiheit**

- (1) Sachliche Gebührenfreiheit besteht für:
 - mündliche Auskünfte;
 - die Hilfestellung beim Ausfüllen von Anträgen und Formularen;
 - Abgabe von Vordrucken anderer Behörden;
 - Entgegennahme von Anträgen;

- Geschäfte und Verhandlungen nach dem Sozialgesetzbuch (§ 64 SGB X);
 - Beglaubigungen von Nachweisen zur Befreiung/Ermäßigung vom Rundfunkbeitrag;
 - besondere Leistungen, für die nach gesetzlicher Vorschrift Gebührenfreiheit angeordnet ist;
 - Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen;
 - Amtshandlungen in Dienstaufsichtsbeschwerden;
 - Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen.
- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg. Danach sind von Gebühren befreit:
 - 1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt,
 - 2. die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
 - 3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient.

**§ 3
Bemessung der Gebührensätze**

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

– Amtliche Bekanntmachungen –

- (2) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden gebührenpflichtigen Handlungen werden die Gebühren einzeln, nach den in Betracht kommenden Tarifnummern des Gebührenverzeichnisses erhoben.
- (3) Wird ein Antrag auf gebührenpflichtige Leistungen abgelehnt oder durch den Antragsteller vor Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit zurückgenommen, so sind zu erheben:
- a) keine Gebühr, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.
 - b) 50 v. H. der Endgebühr, wenn mit der Bearbeitung bereits begonnen, diese aber noch nicht beendet wurde.
 - c) 75 v. H. der Endgebühr, wenn die Bearbeitung bereits abgeschlossen, dem Antragsteller das Ergebnis der Amtshandlung/sonstigen Tätigkeit noch nicht ausgehändigt wurde.

Wird der Antrag lediglich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

- (4) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch teilweise oder in vollem Umfang zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr beträgt 50 v.H. der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr, wenn der Widerspruch in vollem Umfang zurückgewiesen wird oder 25 v.H. der festgesetzten Gebühr, wenn der Widerspruch teilweise zurückgewiesen wird.

**§ 4
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die gebührenpflichtige Leistung beantragt hat oder durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige für dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.

**§ 5
Auslagenersatz**

Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung oder Vornahme der Leistung nach § 1 Abs. 1 entstehen, sind vom Gebührensschuldner zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn der Gebührensschuldner von der Ent-

richtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat. Für den Ersatz der baren Auslagen gelten die Vorschriften des KAG entsprechend.

**§ 6
Fälligkeit und Entrichtung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Tätigkeit der Verwaltung.
- (2) Die Gebühren werden grundsätzlich durch Gebührenbescheid festgesetzt und sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Abweichend von Abs. 2 sind die Gebühren nach den Tarif-Nummern 1.2. und 1.3. des Gebührenverzeichnisses unmittelbar nach Herstellung der Kopie, die Gebühren nach Tarif-Nummer 1.4. unmittelbar nach Herstellung des Luftbildauszuges, die Gebühren nach Tarif-Nummer 4. des Gebührenverzeichnisses unmittelbar nach Vornahme der Beglaubigung, die Gebühr nach Tarif-Nummer 7. nach Aushändigung der Hundesteuermarke fällig. Eines Gebührenbescheides bedarf es in diesen Fällen nicht.

**§ 7
Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 20.07.2001 außer Kraft.

Ruhlsdorf, 19.12.2014

*Nestler
Bürgermeisterin*

— Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen —

Anlage Gebührenverzeichnis zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 19.12.2014			
Tarif-Nr.	Gebührentatbestand	Bemessungsgrundlage	Gebühr in Euro
1.	Abschriften, Durchschriften, Fotokopien und Auszüge		
1.1.	Abschriften, Durchschriften und Auszüge	je angefangene 15 Minuten	8,55
1.2	Herstellung von Fotokopien (schwarz/weiß)		
1.2.1.	Format DIN A4	je Seite	0,66
1.2.2.	Format DIN A3	je Seite	0,68
1.3.	Herstellung von Fotokopien (farbig)		
1.3.1.	Format DIN A4	je Seite	0,74
1.3.2.	Format DIN A3	je Seite	0,83
1.4.	Einfache Auszüge aus der Liegenschaftskarte und Luftbilderauszüge (farbig)		
1.4.1.	Format DIN A4	je Seite	3,45
1.4.2.	Format DIN A3	je Seite	3,80
2.	Abgabe von Druckstücken (Ortsrecht, Pläne, bautechnische Nachweise, sonstige Druckstücke)		
2.1.	Format DIN A4 (schwarz/weiß)	je Seite	1,30
2.2.	Format DIN A3 (schwarz/weiß)	je Seite	1,32
2.3.	Format DIN A4 (farbig)	je Seite	1,38
2.4.	Format DIN A3 (farbig)	je Seite	1,47
3.	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheiden, Bescheinigungen etc.	je angefangene 5 Minuten	3,20
4.	Amtliche Beglaubigungen		
4.1.	von Schriftstücken (Zeugnisse, Abschriften, Fotokopien, etc.)	je angefangene 10 Minuten	5,80
4.2	von Unterschriften oder Handzeichen	je Beglaubigung	5,60
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	je angefangene 15 Minuten	9,60
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Bescheinigungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten	je angefangene 15 Minuten	9,60
7.	Ersatz Hundesteuermarke	je Stück	6,20
8.	Feststellung aus Konten und Akten früherer Jahre für jedes Jahr	je angefangene 15 Minuten	8,85
9.	Unbedenklichkeitsbescheinigung der Kasse (z. B. Abgabenschulden)	je Fall	9,90
10.	Bearbeitung von Beurteilungen zur Zwangsversteigerung und zu Veräußerungen	je angefangene 15 Minuten	10,50
11.	Auskünfte zum bestehenden Bau- und Planungsrecht einschließlich Erschließungssituation; Ausstellung eines Negativattestes über das Nichtbestehen eines Vorkaufsrechtes	je angefangene 15 Minuten	11,55

— Amtliche Bekanntmachungen —

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ruhlsdorf, 19.12.2014

*Nestler
Bürgermeisterin*

**Öffentliche Bekanntmachung
zum Widerspruchsrecht gegen Auskünfte aus dem Melderegister
gemäß Brandenburgisches Meldegesetz (BbgMeldeG) in der Fassung der Bekanntmachung
vom 17. Januar 2006 (GVBl. I/06, S. 6) in der jeweils gültigen Fassung**

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Das BbgMeldeG sieht in § 30 Abs. 2 vor, dass einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft neben den Daten ihrer Mitglieder auch einige Grunddaten von Nichtmitgliedern, die mit einem Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft in demselben Familienverband leben, übermittelt werden dürfen.

Melderegisterauskunft mittels automatisierten Abrufs über das Internet

Das BbgMeldeG sieht in § 32a Abs. 2 vor, dass einfache Melderegisterauskünfte gemäß den Voraussetzungen des § 32a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BbgMeldeG auch mittels automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden können.

Übermittlung an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen

Das BbgMeldeG sieht in § 33 Abs. 1 vor, dass die Meldebehörde in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten zum Zwecke der Wahlwerbung Auskünfte an Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und andere Träger von Wahlvorschlägen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Wählern erteilen darf.

Übermittlung im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden

Das BbgMeldeG sieht in § 33 Abs. 2 vor, dass die Meldebehörde im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden den Vertretern entsprechend des Volksabstimmungsgesetzes, Parteien, politischen Vereinigungen und Listenvereinigungen Auskünfte über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Abstimmungsberechtigten erteilen darf.

Übermittlung im Zusammenhang mit Bürgerentscheiden

Das BbgMeldeG sieht in § 33 Abs. 3 vor, dass die Meldebehörde im Zusam-

menhang mit Bürgerentscheiden den Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen, Listenvereinigungen und Vertretern Auskünfte über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift von Abstimmungsberechtigten erteilen darf.

Übermittlung zu Alters- und Ehejubiläen

Das BbgMeldeG sieht in § 33 Abs. 4 vor, dass die Meldebehörde Auskünfte über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern zum Zwecke der Veröffentlichung durch Presse, Rundfunk und andere Medien erteilen darf. Zu den Auskünften zählen Tag und Art des Jubiläums sowie Familienname, Vorname, Doktorgrad, gegenwärtige Anschrift. Altersjubilare sind Einwohner, die den 60. oder einen späteren Geburtstag begehen; Ehejubilare sind Einwohner, die das 50. oder ein späteres Ehejubiläum begehen.

Übermittlung an Adressbuchverlage

Das BbgMeldeG sieht in § 33 Abs. 5 vor, dass die Meldebehörde an Adressbuchverlage Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und gegenwärtige Anschrift sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilen darf.

Der Betroffene hat das Recht, dieser Weitergabe seiner Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Einwohnermeldeamt, Zimmer 110, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal einzureichen. Anträge liegen während der Servicezeiten der Gemeindeverwaltung im Einwohnermeldeamt oder im Formularpool unter www.nuthe-urstromtal.de bereit.

Ruhlsdorf, 08.01.2015

*Nestler
Bürgermeisterin*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Einstellung des Planfeststellungsverfahrens

für den Umbau der Anschlussstelle (AS) Genshagen, Autobahn (A) 10, km 70,7 einschließlich Anpassung der A 10 von km 70,254 bis km 71,000 und der Kreisstraße (K) 7241 von Bau-km 0+000,000 (Abs. 10, km 3,693) bis Bau-km 0+134,125 (Abs. 10, km 3,559) und von Bau-km 0+009,780 (Abs. 20, km 0,335) bis Bau-km 0+138,000 (Abs. 20, km 0,207) einschließlich trassenferner landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen in den Gemarkungen Genshagen und Löwenbruch (Stadt Ludwigsfelde) sowie Märtensmühle und Woltersdorf (Gemeinde Nuthe-Urstromtal) im Landkreis Teltow-Fläming

Das Planfeststellungsverfahren ist eingestellt. Die seit Auslegung der Planunterlagen bestehende Veränderungssperre ist aufgehoben. Baubeschränkungen an der geplanten Straße sind außer Kraft getreten.

Das Vorkaufsrecht des Trägers der Straßenbaulast an den vom Plan betroffenen Flächen ist erloschen.

Nuthe-Urstromtal, den 10.12.2014

gez. Nestler
Bürgermeisterin

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Verordnung zur Beschränkung des Verbringens bestimmten Geflügels
(Geflügelverbringungsbeschränkungsverordnung – GeflVerbBeschränkV)
vom 22. Dezember 2014

Auf Grund des § 6 Absatz 1 Nummer 12 in Verbindung mit § 38 Absatz 2 und 4 des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), diese in Verbindung mit § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310), verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1
Untersuchung

- (1) Enten oder Gänse dürfen aus einem Bestand nur verbracht werden, soweit die Enten oder Gänse innerhalb eines Zeitraumes von sieben Tagen vor dem Verbringen auf hochpathogenes aviäres Influenza-A-Virus der Subtypen H5 und H7, das für multiple basische Aminosäuren im Spaltbereich des Hämagglutininmoleküls kodiert, durch Virusnachweis, Antigennachweis oder Genomnachweis (virologische Untersuchung) mit negativem Ergebnis untersucht worden sind.
- (2) Je vorgesehene Sendung sind 60 Tiere zu untersuchen. Sollen weniger als 60 Enten oder Gänse verbracht werden, sind die zu verbringenden Tiere zu untersuchen. Die virologische Untersuchung ist an Hand von Proben durchzuführen, die bei den Tieren mittels eines kombinierten Rachen- und Kloakentupfers entnommen sind.

§ 2
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe a des Tiergesundheitsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Absatz 1 ein Tier verbringt.

§ 3
Anwendungszeitpunkt

§ 1 Absatz 1 ist nicht auf das Verbringen von Enten und Gänsen anzuwenden, die vor dem 28. Dezember 2014 verbracht werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 2015 außer Kraft.

Bonn, den 22. Dezember 2014

Der Bundesminister für Ernährung und Landwirtschaft
Christian Schmidt

– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Satzung der Jagdgenossenschaft „Stülpe“ im Landkreis Teltow-Fläming

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Stülpe hat am 14.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

Sofern im Folgenden jeweils nur die männliche Form genannt ist, so erfolgt dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Gemeint sind immer männliche und weibliche Form, soweit dies nicht abweichend vermerkt ist.

§ 1

Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes Stülpe ist gem. § 10 Absatz 1 Jagdgesetz für das Land Brandenburg (Bbg.JagdG) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie führt den Namen "Jagdgenossenschaft Stülpe" (im Folgenden „Jagdgenossenschaft“) und hat ihren Sitz in Stülpe. Die Geschäftsführung erfolgt unter der Anschrift des Vorsitzenden der Jagdgenossenschaft.

§ 2

Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

- (1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst entsprechend § 8 Absatz 1 Bundesjagdgesetz (BJagdG) mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen,
 - der Gemarkung Stülpe
 zuzüglich der von der zuständigen Jagdbehörde angegliederten und abzüglich der abgetrennten Grundflächen.
- (2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkungen Dümde, Holbeck, Woltersdorf, Jänickendorf, Schlenzer, Charlottenfelde, Ließen, Petkus, Lynow, Schönefeld (Nuthe-Urstromtal)

§ 3

Gebiet der Jagdgenossenschaft

Das Gebiet der Jagdgenossenschaft umfasst die jagdlich nutzbaren Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, deren Eigentümer der Jagdgenossenschaft als Mitglieder angehören.

§ 4

Mitglieder der Jagdgenossenschaft

- (1) Mitglied der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes, auf denen die Jagd ruht oder aus anderen Gründen nicht ausgeübt werden darf, gehören gem. § 9 Abs. 1 BJagdG insoweit der Jagdgenossenschaft nicht an.
- (2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem die Eigentümer der zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundflächen und deren Größen ausgewiesen werden.
Das Jagdkataster ist fortzuführen; durch Eigentumswechsel eingetretene Änderungen hat der Erwerber dem Jagdvorstand nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter zur Einsicht beim Bevollmächtigten der Jagdgenossenschaft für das Jagdkataster aus.

§ 5

Aufgaben der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet nach Maßgabe des geltenden Rechts unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und unter Berücksichtigung der jagdlichen Belange alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben.
- (2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Absatz 1 BJagdG der Ersatz des

Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht.

§ 6

Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Genossenschaftsversammlung und
2. der Jagdvorstand

§ 7

Genossenschaftsversammlung

Zur Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung sind die Mitglieder der Jagdgenossenschaft berechtigt. Sie können sich durch ihre gesetzlichen Vertreter oder nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 dieser Satzung durch Bevollmächtigte vertreten lassen. Die Vollmacht ist schriftlich zu erteilen und dem Jagdvorsteher zu Beginn der Versammlung vorzulegen.

§ 8

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Satzung und deren Änderungen.
Sie wählt:
 - a) den Vorsitzenden des Jagdvorstandes (Jagdvorsteher) und seinen Stellvertreter;
 - b) mindestens zwei Beisitzer und deren Stellvertreter;
 - c) einen Schriftführer und dessen Stellvertreter;
 - d) einen Kassenführer und dessen Stellvertreter;
 - e) zwei Rechnungsprüfer und deren Stellvertreter
- (2) Die Genossenschaftsversammlung beschließt weiterhin über
 - a) den jährlichen Haushaltsplan;
 - b) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers;
 - c) die Antragstellung zur Abrundung, Zusammenlegung und Teilung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
 - d) die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes;
 - e) das Verfahren und die Bedingungen für den Abschluss von Jagdpachtverträgen;
 - f) die Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung;
 - g) die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge;
 - h) die Zustimmung zur Weiter- und Unterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes und zur Erteilung von entgeltlichen Jagderlaubnisscheinen;
 - i) den Zeitpunkt der Ausschüttung des Reinertrages aus der Jagdnutzung;
 - j) die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplanes;
 - k) die Beanstandung von Beschlüssen durch den Jagdvorstand;
 - l) die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstandes gemäß § 12
 - m) die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Jagdvorstandes, des Schriftführers, den Kassenprüfer und die Rechnungsprüfer;
 - n) die Befreiung von Beschränkungen des § 181 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) zu Insichgeschäften von Vorstandsmitgliedern im Einzelfall
- (3) Regelungen im Sinne des Absatzes 2, Buchstaben c), d), e), f), g), h) und i) können im Einzelfall durch Beschluss auf den Jagdvorstand übertragen werden.
- (4) Die Genossenschaftsversammlung kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Gemeindekasse bzw. Amtskasse zu übertragen. Mit dem Wirksam-

— Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen —

werden des Vertrages entfällt die Wahl des Kassenführers.

- (5) Die Rechnungsprüfung kann einem zugelassenen Wirtschaftsprüfungsunternehmen übertragen werden; in diesem Falle entfällt die Wahl der Rechnungsprüfer. § 14 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9**Durchführung der Genossenschaftsversammlung**

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Jahr einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Genossenschaftsversammlung auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Jagdgenossen die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt.
- (2) Die Genossenschaftsversammlung soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist öffentlich, so weit nicht durch Beschluss die Öffentlichkeit für die Beratung bestimmter Angelegenheiten ausgeschlossen wird.
- (3) Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung ergeht durch amtliche Bekanntmachung (§ 16 Absatz 2). Sie muss mindestens zwei Wochen vorher erfolgen und Angaben über Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.
- (4) Den Vorsitz in der Genossenschaftsversammlung führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter bestellt werden.
- (5) Unter dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" können Beschlüsse nach § 8 Absätze 1 bis 4 nicht gefasst werden.
- (6) Zu der Genossenschaftsversammlung ist die Aufsichtsbehörde rechtzeitig schriftlich einzuladen.

§ 10**Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft**

- (1) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen gemäß § 9 Absatz 3 BJagdG sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.
- (2) Beschlüsse der Jagdgenossenschaft werden durch öffentliche Abstimmung gefasst.
Die Genossenschaftsversammlung kann auf Antrag von mindestens 3 Jagdgenossen, die zusammen mindestens ein Zehntel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft vertreten müssen, zu einzelnen Tagesordnungspunkten eine schriftliche Abstimmung beschließen; das gilt nicht für Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung nach § 10 Absatz 3 BJagdG.
Über die Einzelheiten der schriftlichen Abstimmung ist von den Mitgliedern des Jagdvorstandes und den Stimmenzählern Verschwiegenheit zu wahren; die Unterlagen sind vom Jagdvorstand mindestens 1 Jahr lang, im Falle der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.
- (3) Jeder Jagdgenosse hat eine Stimme. Miteigentümer und Gesamthandseigentümer eines zum Gebiet der Jagdgenossenschaft gehörenden Grundstückes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben; sie haben dem Jagdvorstand schriftlich einen Bevollmächtigten zu benennen.
- (4) Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens 1 Jagdgenossen vertreten. Die von einem Bevollmächtigten vertretene Grundfläche darf einschließlich seiner eigenen Grundfläche ein Drittel der Gesamtfläche des Gebietes der Jagdgenossenschaft nicht überschreiten.
- (5) Ein Jagdgenosse oder ein Bevollmächtigter ist von der Mitwirkung an der Abstimmung entsprechend § 34 BGB ausgeschlossen, kann sich auch nicht vertreten lassen und auch keinen anderen vertreten, wenn sich die Beschlussfassung auf den Abschluss eines Rechtsgeschäftes oder auf einen Rechtsstreit zwischen der Jagdgenossenschaft und ihm selbst bezieht.

- (6) Über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss auch hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde. Die Niederschrift ist vom Jagdvorsteher und vom Schriftführer zu unterzeichnen und der nächsten Genossenschaftsversammlung zur Billigung vorzulegen.
Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft zu unterrichten.

§ 11**Vorstand der Jagdgenossenschaft**

- (1) Der Jagdvorstand besteht gemäß § 10 Absatz 6 BbgJagdG zumindest aus dem Jagdvorsteher (Vorsitzenden) und zwei Beisitzern. Die Mitglieder des Jagdvorstandes werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter vertreten.
- (2) Wählbar für den Vorstand ist
- ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren gesetzliche Vertreter wählbar
 - jede volljährige natürliche Person
- (3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt.
Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass im Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Falle beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Genossenschaftsversammlung stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstandes gekommen ist.
- (4) Der Schriftführer und der Kassenführer werden für die gleiche Amtszeit von vier Geschäftsjahren gewählt wie der Jagdvorstand; Absatz 3 Sätze 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.
- (5) Endet die Amtszeit eines Mitgliedes des Jagdvorstandes vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so rückt der für ihn gewählte Stellvertreter als Ersatzmitglied in den Jagdvorstand nach; in diesem Falle ist für den Rest der Amtszeit in der nächsten Genossenschaftsversammlung ein neuer Stellvertreter zu wählen.
In gleicher Weise ist eine Ersatzwahl vorzunehmen, wenn ein stellvertretendes Mitglied des Jagdvorstandes oder ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

§ 12**Vertretung der Jagdgenossenschaft**

- (1) Der Jagdvorstand vertritt die Jagdgenossenschaft gemäß § 9 Absatz 2 BJagdG gerichtlich und außergerichtlich. Er verwaltet die Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft und ist hierbei an die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung gebunden. Bei der Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen müssen unbeschadet der Regelung in Absatz 4 Satz 2 alle Mitglieder des Jagdvorstandes gemeinschaftlich handeln. Sie können durch Beschluss der Jagdgenossenschaftsversammlung von der Beschränkung des §181 BGB (Insichgeschäfte) im Einzelfall befreit werden.
- (2) Der Jagdvorstand hat die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm:
- a) die Festlegung und Ausführung des Haushaltsplanes
 - b) die Anfertigung der Jahresrechnung
 - c) die Überwachung der Schrift- und Kassenführung
 - d) die Verteilung der Erträge an die einzelnen Jagdgenossen
 - e) die Festsetzung der Umlagen der einzelnen Mitglieder.
- (3) Ein Mitglied des Jagdvorstandes darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn

– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –

die Entscheidung ihm selbst, seinem Ehegatten, dem eingetragenen Partner einer auf Dauer angelegten Lebensgemeinschaft, seinem Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft Gesetzes oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

- (4) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Genossenschaftsversammlung unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Jagdvorsteher zusammen mit einem Beisitzer entscheiden.
- (5) Zu Entscheidungen gemäß Absatz 4 hat der Jagdvorsteher unverzüglich die Zustimmung der Genossenschaftsversammlung einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, so weit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Solange die Jagdgenossenschaft keinen vollständigen Jagdvorstand gewählt hat, werden die Geschäfte des Jagdvorstandes nach Maßgabe des § 9 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 10 Absatz 7 BbgJagdG vom Gemeindevorstand wahrgenommen. Die Kosten der vorübergehenden Geschäftsführung trägt die Jagdgenossenschaft.
- (7) Die Mitglieder des Jagdvorstandes sind ehrenamtlich tätig.

§ 13

Sitzungen des Jagdvorstandes

- (1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf, mindestens aber einmal halbjährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied des Jagdvorstandes dies schriftlich beantragt.
- (2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend oder vertreten sind.
Der Jagdvorstand entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Die stellvertretenden Mitglieder können an den Sitzungen des Jagdvorstandes beratend teilnehmen, sie sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (4) Die Sitzungen des Jagdvorstandes sind nicht öffentlich.
Der Schriftführer und der Kassenführer sind zu den Sitzungen einzuladen.
- (5) Der Jagdvorstand kann Beschlüsse der Jagdgenossenschaft, die das geltende Recht verletzen, innerhalb einer Woche beanstanden.
Ist ein Beschluss beanstandet worden, so ist innerhalb eines Monats nach der Beschlussfassung eine Genossenschaftsversammlung durchzuführen.
- (6) Über die Beschlüsse des Jagdvorstandes ist eine Niederschrift zu fertigen und von den Teilnehmern der Sitzung zu unterzeichnen.
Die Aufsichtsbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse des Jagdvorstandes zu unterrichten.
- (7) Der Jagdvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, der die voraussichtlichen Einnahmen und Ausgaben enthält. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.
- (2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Genossenschaftsversammlung zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers vorzulegen ist.
- (3) Die Rechnungsprüfer werden jeweils im Voraus für ein Geschäftsjahr bestellt.
Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand als Mitglied oder Stellvertreter angehört oder ein anderes Amt für die Jagdgenossenschaft innehat oder wer zu einem Funktionsträger in einer Beziehung der in § 12 Absatz 3 bezeichneten Art steht.

- (4) Im übrigen finden für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen einschließlich der Rechnungsprüfung die für die Gemeinden des Landes Brandenburg geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 15

Geschäfts- und Wirtschaftsjahr

- (1) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Absatz 4 BJagdG.
Einnahme- und Ausgabeansordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher und einem Beisitzer zu unterzeichnen.
- (2) Kassenführer oder dessen Stellvertreter kann nicht sein, wer zur Unterschrift von Kassenanordnungen befugt ist.
- (3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben der Genossenschaft oder nach Maßgabe des Haushaltsplanes zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Sie sind bis zu ihrer Verwendung verzinslich anzulegen.
Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder die anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch des Jagdgenossen, der dem Beschluss nicht zugestimmt hat, auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung gemäß § 10 Absatz 3 BJagdG nicht berührt.
Die durch Verteilungsplan festgestellten Auskehransprüche werden als Holschuld vereinbart und sind somit am Sitz der Jagdgenossenschaften auszuzahlen. Die bargeldlose Überweisung des Auskehranspruchs erfolgt, wenn der Anspruchsberechtigte dem Vorstand oder dem Kassenführer eine aktuelle Bankverbindung mitteilt. Bei einer Barauszahlung ist der Auskehranspruch zu den bekannt gemachten Terminen zu erheben. Der Auskehranspruch verjährt regelmäßig in drei Jahren (§ 195 BGB).
- (4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplanes unabweisbar notwendig ist.

§ 16

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft

- (1) Die Satzung und Änderungen der Satzung sind mit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde in ihrem vollen Wortlaut durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal bekannt zu machen.
- (2) Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt auch für sonstige Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft, insbesondere der Einladung mit Tagesordnung zur Genossenschaftsversammlung, des jährlichen Haushaltsplanes, der Beschlüsse über die Festsetzung von Umlagen und der Beschlüsse über die Verwendung des Reinertrages nach § 10 Absatz 3 BJagdG.
- (3) Auswärtige Jagdgenossen sind verpflichtet, dem Jagdvorstand einen am Sitz der Jagdgenossenschaft wohnenden Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

§ 17

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung wird mit der Genehmigung gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG und erfolgter Bekanntmachung entsprechend § 16 Abs. 1 rechtsverbindlich.
- (2) Die Amtszeit des beim Inkrafttreten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstandes, der in der Genossenschaftsversammlung vom 27.06.2014 gewählt wurde, endet mit dem 31.03.2019, § 11 Absatz 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.
- (3) Der erste Haushaltsplan nach § 8 Absatz 2 Buchstabe a) ist für das Geschäftsjahr 2015/16 aufzustellen. Die erste Rechnungsprüfung nach den Vorschriften dieser Satzung ist für das Geschäftsjahr 2015/16 vorzunehmen.

– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende Satzung der **Jagdgenossenschaft "Stülpe"**

vom 14.11.2014 wird von mir gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG genehmigt.

Luckenwalde, 15.12.2014



Landkreis Teltow-Fläming
Untere Jagdbehörde

Die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming
als untere Jagdbehörde

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende genehmigte Satzung wird gemäß § 10 Absatz 2 BbgJagdG im Amtsblatt der

Gemeinde Nuthe-Urstromtal Nr.: 1 v. 30.1.2015, 23. Jg. bekannt gemacht.

Stülpe, 14.11.2014
Ort Datum

Der Jagdvorstand

[Signature]
(Vorsitzender)

[Signature]
Beisitzer

[Signature]
Beisitzer

– Sonstige Bekanntmachungen und Mitteilungen –

Die Gemeinde Nuthe-Urstromtal weist auf die nachfolgende Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im Amtsblatt für das Land Brandenburg am 21.01.2015 hin

**Errichtung und Betrieb von drei Windkraftanlagen (Windpark Kemnitz)
in 14947 Nuthe-Urstromtal OT Kemnitz
Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
vom 20. Januar 2015**

Der mit der Bekanntmachung vom 18. Februar 2014 (ABl. S. 300) angezeigte Erörterungstermin für die ehemals fünf beantragten Windkraftanlagen der Firma UKA Meißen Projektentwicklung GmbH & Co. KG, Dr.-Eberle-Platz 1 in 01662 Meißen am 04.06.2014 wurde mit Bekanntmachung vom 27. Mai 2014 (ABl. S. 709) verlegt. Der neue Erörterungstermin ist für den 25.02.2015, um 10:00 Uhr, im Konferenzsaal des CommunicationCenter Biotechnologiepark (CCB) im Biotechnologiepark/CCB, in 14943 Luckenwalde vorgesehen.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen behalten ihre Gültigkeit. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

*Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionalabteilung Süd
Genehmigungsverfahrensstelle*

– Ende der sonstigen Bekanntmachungen und Mitteilungen –

IMPRESSUM AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE NUTHE-URSTROMTAL

Herausgeber und Redaktion:

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Die Bürgermeisterin, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal
Telefon (03371) 6860, FAX: (03371) 68643, www.nuthe-urstromtal.de

**Verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen
und amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Nuthe-Urstromtal:**

Gemeinde Nuthe-Urstromtal, Die Bürgermeisterin

Verantwortlich für die sonstigen amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen:

Die die Bekanntmachung veranlassende Stelle.

Druck und Verlag:

Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin
Telefon (030) 28099345, FAX: (030) 28099406, www.heimatblatt.de

Verteilung:

DVB

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ erscheint monatlich in einer Auflage von 3.400 Exemplaren. Es ist den „Nuthe-Urstromtaler Nachrichten“ beigelegt. Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet verteilt, die über einen von außen erreichbaren Briefkasten verfügen. Weiterhin ist es kostenlos in der Gemeindeverwaltung Nuthe-Urstromtal, Ruhlsdorf, Frankenfelder Straße 10, 14947 Nuthe-Urstromtal, während der Öffnungszeiten erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Amtsblatt für die Gemeinde Nuthe-Urstromtal“ zum Abopreis von 29,81 €/Jahr (inkl. MwSt und Versand) oder Einzelexemplare gegen Erstattung der Versandkosten über die Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH bezogen werden. Darüber hinaus kann in das Amtsblatt auf der Internetseite www.nuthe-urstromtal.de eingesehen werden.